

VS_GERICHTE A1 07 191 vom 8. Februar 2008

VS Kantonsgericht, 2008-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_07_191

FR: VS_GERICHTE A1 07 191 du 8 février 2008

IT: VS_GERICHTE A1 07 191 del 8 febbraio 2008

Regeste

42 Öffentliches Beschaffungsrecht Marché public KGVS A1 07 191 KGE (öffentlichrechtliche Abteilung) vom 8. Februar 2008 i.X. AG. c. Stiftung X. und Kons. Bewertung der Offerten beim Kriterium "Kundendienst/Flexibilität" – Werden zum Kriterium "Kundendienst/Flexibilität" in den Ausschreibungsunterlagen keine weiteren Angaben gemacht, ist dies so zu handhaben, wie es nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch im Geschäftsverkehr aufgefasst wird (Art. 31 VöB). – Die im Rahmen der Offerte angegebenen Regiepreise können nicht für die Bewertung beim Kundendienst beigezogen werden. Evaluation des offres; critère "service après-vente/disponibilité" – Si les documents d'appel d'offres ne donnent aucune précision au sujet du critère "service après-vente/disponibilité", ce critère doit être compris et appliqué selon le sens usuel des mots dans la pratique commerciale (art. 31 OMP). – Les prix de régie indiqués dans le cadre de l'offre ne peuvent servir à l'application du critère du service après-vente.

Erwägungen

E. 4

3. Es kommt hinzu, dass die auf S.

E. 7

des Leistungsverzeichnisses angegebenen Regiepreise offensichtlich für Arbeiten vorgesehen sind, die, weil unvorhergesehen, nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind, aber mit der Ausführung des umstrittenen Auftrags direkt im Zusammenhang stehen. Die Leistungen sollen offensichtlich nach Aufwand (Regie) zu den angegebenen Preisen verrechnet werden. Der voraussichtliche Stundenaufwand ist von der Bauherrschaft angegeben worden. Das Total der voraussehbaren Regiearbeiten wurde denn auch in den Gesamtoffertpreis integriert. Auch dies bringt zum Ausdruck, dass es sich bei diesem Regieaufwand nicht um Kundendienst, sondern um einen Bestandteil des Auftrags handelt. Wenn die Bauherrschaft somit für die Bewertung des Kriteriums Kundendienst/Flexibilität auf die Regiepreise zurückgegriffen hat, hat sie ein Element beigezogen, das nach dem Gesagten dafür absolut ungeeignet war und dieses Kriterium sinnwidrig und damit willkürlich benutzt. Dadurch hat sie den Grundsatz der Transparenz verletzt. Dieser verlangt nämlich, dass die Vergabebehörde die Angebote nach den von ihr bekannt gegebenen Kriterien beurteilt. Werden publizierte Kriterien ausser Acht gelassen, die Gewichtung geändert oder zusätzliche Kriterien beigezogen, die nicht bekannt gegeben wurden, oder Kriterien sinnwidrig verwendet, handelt die Vergabebehörde vergaberechtswidrig (Urteil [des Kantonsgerichts] A1 07 179 vom 18. Januar 2008); Gauch/Stöckli, Thesen zum neuen Vergaberecht des Bundes, 1999, Rz 11.2; VPB 64.30 E. 3c). Die Rüge der Beschwerdeführerin ist demzufolge begründet. 4. 4. An diesem Ergebnis

ändert auch der Hinweis der Bauherrschaft nichts, sie habe die Bewertung bei allen Angeboten gleich vorgenommen. Der Bauherrschaft hilft in diesem Zusammenhang schliesslich auch das Argument nichts, viele Arbeiten entfielen auf den Umbau – das bestehende Heim soll erweitert werden -, was entsprechend mehr Regiearbeiten verursache. Einmal ist diese Aussage für die Fenster keineswegs zwingend und zum ändern hat sie im Leistungsverzeichnis den mutmasslichen Regieaufwand selbst angegeben. Sie muss sich bei dieser Schätzung behaften lassen. Aber selbst wenn dem so wäre, hätte dieser Aufwand nichts mit Kundendienst/Flexibilität zu tun, sondern beträfe den Auftrag als solchen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.